

Reglement über die Nutzung des Vereinsboots

(Boots-Benutzungsordnung, BBO)



vom 15. Februar 2021

*Der Vorstand der Freien Fischer-Vereinigung Greifensee/Schwerzenbach,
gestützt auf den Beschluss der 40. Generalversammlung vom 11. Februar 2017,*

beschliesst:

1. Titel: Grundsätze

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Die Bestimmungen regeln die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Nutzung des Vereinsboots.
- ² Die gesetzlichen Bestimmungen sind jederzeit zu beachten und gehen diesem Reglement vor.

Art. 2 Nutzungsberechtigte

- ¹ Zur Nutzung des Vereinsboots berechtigt sind Vorstands-, Ehren- sowie Freimitglieder, Aktive, Veteranen, Junioren und Jungfischer. Junioren und Jungfischer nutzen prioritär und kostenlos das für sie vorbehaltene Boot auf dem Trockenplatz.
- ² Jungfischer müssen durch eine Person über dem 14. Altersjahr begleitet sein.
- ³ Passivmitglieder sind grundsätzlich nicht zur Nutzung berechtigt. Einzelne Ausfahrten können durch ein Vorstandsmitglied bewilligt werden. Sie sind dem Gesamtvorstand zu melden.

2. Titel: Reservation

Art. 3 Buchung

- ¹ Das Vereinsboot muss vor Antritt der Fahrt im Kalender auf der Vereinswebseite (www.ffvgs.ch > FFV-Boot) reserviert werden.
- ² Die Verlängerung einer bereits angetretenen Fahrt ist möglich, sofern der Zeitraum im Kalender nicht bereits durch eine andere Person reserviert ist. Die Regeln über Buchung und Entgelt kommen sinngemäss zur Anwendung.

³ Einmal getätigte Buchungen können nicht storniert werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bootswart eine Stornierung der Reservation bewilligen. Mehrfachstornierungen innerhalb eines Jahres von derselben Person sind durch ihn dem Obmann zu melden.

Art. 4 Entgelt

¹ Das Entgelt muss vor Antritt der Fahrt via TWINT überwiesen werden.

² Die Gebühr beträgt für jede angebrochene Stunde:

- a. zwischen 05:00-19:00 Uhr (Tagestarif) CHF 2.00;
- b. zwischen 19:00-05:00 Uhr (Nachtstarif) CHF 1.00.

3. Titel: Pflichten

Art. 5 Mitfahrpflicht

¹ Wer das Vereinsboot reserviert, muss zwingend darauf mitfahren. Eine Buchung ausschliesslich für Drittpersonen ist nicht gestattet. Das reservierende Vereinsmitglied ist während der ganzen Benützungszeit für das Boot verantwortlich.

² Drittpersonen, auch vereinsexterne, dürfen unter der Leitung des reservierenden Vereinsmitglieds auf dem Boot mitfahren.

Art. 6 Stationierung und Pflege

¹ Das Vereinsboot sowie das Material sind mit der notwendigen Sorgfalt zu behandeln.

² Nach dem Gebrauch ist das Vereinsboot auf dem Nass-Bootsplatz Nr. 21 in Greifensee korrekt anzubinden und abzudecken (vgl. Merkblatt «Vereinsboot»).

³ Das Vereinsboot ist sauber und aufgeräumt zu hinterlassen.

Art. 7 Wahrung des guten Rufes

Die Bootsnutzenden sind verpflichtet, den guten Ruf des Vereins zu wahren. Sie achten insbesondere auf ein rücksichtsvolles Verhalten gegenüber anderen Seenutzern und die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten (Uferabstände, Fischereivorschriften usw.).

Art. 8 Meldepflichten

Schäden, Bootsverschmutzung, unrechtmässige Benützung inkl. Überschreitung der Reservationszeiten und andere besondere Vorkommnisse oder Pflichtverletzungen sind umgehend dem Bootswart zu melden.

4. Titel: Vorbehalte und Sanktionen

Art. 9 Genereller Nutzungsvorbehalt

Es besteht kein unbedingter Anspruch auf die Nutzung des Vereinsboots. Reservationen können im Interesse des Vereins jederzeit storniert werden (Eigengebrauch für Jugendgruppe, Wartung usw.). Sie werden der reservierenden Person so früh als möglich mitgeteilt.

Art. 10 Individuelle Nutzungsvorbehalte

¹ Bei Fehlverhalten und aus ähnlichen Gründen kann einer Person die Nutzung des Vereinsbootes durch den Vorstand untersagt oder diese mit Auflagen verbunden werden.

² In der Regel erfolgt zunächst eine Abmahnung. In schweren Fällen oder aus triftigen Gründen kann diese unterbleiben.

³ Vereinsrechtliche und weitere gesetzlich vorgesehene Ansprüche sowie Konsequenzen, insbesondere Schadenersatz- und Regressforderungen, bleiben vorbehalten.

5. Titel: Inkrafttreten

Art. 11 Zeitlicher Geltungsbereich

Dieses Reglement tritt per sofort in Kraft. Die Bestimmungen des 2. Titels gelten für Buchungen ab dem 1. März 2021.